



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Darlehensverkauf bei Windparktransaktionen – Insolvenzzrechtliche Risiken und ihre Absicherung

Rechtsanwalt Dr. Volker Besch



Dr. Volker Besch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht und Prospekthaftungsrecht zuständig.



durch sog. Kommanditeinlagen zur Verfügung. Es handelt sich um eine Einzahlung auf den Kommanditeil an der Projektgesellschaft. Nicht selten gewähren die Verkäufer der Projektgesellschaft jedoch auch Gesellschafterdarlehen, die, mit einem sog. Rangrücktritt und ggfs. weiteren Sicherungsabreden zugunsten der Banken versehen, von den Banken als ausreichende Eigenkapitalmittel akzeptiert werden. In der Praxis der Windparktransaktionen werden solche Gesellschafterdarlehen von den Verkäufern oftmals mit Zustimmung der Banken an die Erwerber eines Windparks mitverkauft. Der Käufer erwirbt also sowohl sämtliche Kommanditeile an der Projektgesellschaft wie auch die der Projektgesellschaft von den Verkäufern gewährten Gesellschafterdarlehen, d.h. er tritt insoweit an die Stelle des bisherigen Darlehensgebers.

Für die Verkäufer der Projektgesellschaft und der Gesellschafterdarlehen könnte sich nach einem jüngeren BGH-Urteil ein insolvenzrechtliches Risiko ergeben, sofern die Projektgesellschaft in einem relativ engen zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Transaktion die vom Erwerber erworbenen Gesellschafterdarlehen an den Erwerber zurückzahlt und sodann in die Insolvenz gerät (BGH-Urteil vom 21. Februar 2013 – IX ZR 32/12, ZIP 2013, Seite 582). Angesichts dieser BGH-Entscheidung vertreten Stimmen in der juristischen Literatur die Meinung, es sei nicht auszuschließen, dass in dem Fall der Insolvenz der Projektgesellschaft der Insolvenzverwalter der Projektgesellschaft nicht nur gegen den Erwerber, sondern auch gegen den Verkäufer eines Gesellschafterdarlehens gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung (InsO) Rückzahlungsansprüche geltend machen könne. Der BGH hatte in der vorgenannten Entscheidung ein Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters und damit Rückforderungsansprüche gegen den Verkäufer der Darlehen anerkannt. Der Verkäufer müsste in diesem Fall seinerseits Regress bei dem Erwerber nehmen und hätte das entsprechende Ausfallrisiko, wenn der Erwerber die Forderung des Verkäufers nicht erfüllen kann.

Der Erwerb eines bereits in Betrieb genommenen oder eines nahezu fertiggestellten Windparks erfolgt häufig dadurch, dass der Erwerber eine Projektgesellschaft kauft. Oftmals verfügt die Projektgesellschaft über eine Bankenfinanzierung. Die entsprechenden Kreditverträge sehen vor, dass die Gesellschafter der Projektgesellschaft Eigenkapitalmittel in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Gesamtinvestitionsvolumens für den Windpark dauerhaft zur Verfügung stellen. Diese Eigenkapitalmittel können der Projektgesellschaft hierbei durch verschiedene rechtliche Gestaltungen zur Verfügung gestellt werden. Häufig stellen die Verkäufer der Projektgesellschaft das Eigenkapital

Aktuelles

Mit Urteil vom 10. Mai 2016 hat das Gericht der Europäischen Union die Klage der Bundesrepublik gegen die Europäische Kommission abgewiesen. Die Kommission hatte zuvor den Beihilfecharakter des EEG 2012 angenommen. Dem ist das Gericht der Europäischen Union beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Juli 2016 Rechtsmittel gegen diese Entscheidung gesucht, sodass mit einer Entscheidung des EuGH gerechnet werden kann, die auch für die Zukunft der Förderung erneuerbarer Energie in Deutschland Bedeutung haben wird.

Bislang ist ungeklärt und höchstrichterlich nicht entschieden, ob diese BGH-Rechtsprechung auch auf Unternehmenskaufverträge und damit auf Windparktransaktionen Anwendung findet. Angesichts der skizzierten Rechtsprechung muss der Verkäufer sich Gedanken über eine Absicherung des insolvenzrechtlichen Risikos machen. Hier sind vielfältige Gestaltungen denkbar und möglich, die alle mit unterschiedlichen rechtlichen, aber auch praktischen Vor- und Nachteilen verbunden sind und auf die an dieser Stelle nur in aller Kürze hingewiesen werden kann. Die Gestaltungsvorschläge gehen zum Teil dahin, dass die Gesellschafterdarlehen kurz vor Abschluss der Windparktransaktion von der Projektgesellschaft an den Verkäufer zurückgeführt werden, dass die Gesellschafterdarlehen in eine sog. Kapitalrücklage bei der Projektgesellschaft eingelegt werden oder dass der Erwerber der Gesellschafterdarlehen sich verpflichtet (und diese Verpflichtung werthaltig absichert), dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm erworbenen Gesellschafterdarlehen innerhalb einer bestimmten, eine insolvenzrechtliche Anfechtung ermöglichenden Frist nicht an ihn oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen zurückgeführt werden. Es ist somit Aufgabe der rechtlichen Transaktionsberatung, die im Einzelfall beste und im Ergebnis für alle beteiligten Parteien akzeptable Gestaltungsvariante zu ermitteln.

Unsere Themen

- Darlehensverkauf bei Windparktransaktionen – Insolvenzzrechtliche Risiken und ihre Absicherung
- Windenergieanlagen in der Übergangszeit
- Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber – ein Lichtblick?
- Aktuelle Rechtsprechung



Blanke Meier Evers

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Stephanitorsbollwerk 1
(Haus LEE)
28217 Bremen

Tel.: +49 (0)421 - 94946 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94946 - 66

E-Mail: info@bme-law.de
Internet: www.bme-law.de

Windenergieanlagen in der Übergangszeit

Rechtsanwalt Benjamin Zietlow

Ab dem 1. Januar 2017 gilt das EEG 2017 grundsätzlich für alle – auch bestehende oder bereits genehmigte – Windenergieanlagen, sofern und soweit sich aus dem Gesetz selbst nichts anderes ergibt. Voraussetzung für den Anspruch auf die Marktprämie wird generell zukünftig der Zuschlag in einer Ausschreibung sein, aus dem sich dann auch die Höhe des anzulegenden Wertes bestimmt.

Bei Inbetriebnahmen vor dem 1. Januar 2017 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibung keine Voraussetzung für den Anspruch auf die Marktprämie. Es gelten die entsprechenden Regelungen des EEG 2014 fort. Auch bei Inbetriebnahmen vor dem 1. Januar 2019 ist die Teilnahme an Ausschreibungen unter gewissen Voraussetzungen nicht vorgesehen, wenn nämlich die Genehmigung nach dem BImSchG vor dem 1. Januar 2017 erteilt wurde, die Genehmigung vor dem 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden ist und der Genehmigungsinhaber nicht vor dem 1. März 2017 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf die Meldung zum Register auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichtet hat. Will der Vorhabenträger an einer Ausschreibung teilnehmen, so muss er die genannten Fristen verstreichen lassen. Es ist aber nicht möglich, an einer

Ausschreibung teilzunehmen und bei Misserfolg des Ergebnisses auf den gesetzlich bestimmten Anspruch zurückzugreifen; ein richtiges Wahlrecht hat der Vorhabenträger auch in dieser Situation nicht.

Finanzielle Förderung

Da das EEG 2017 nunmehr am 1. Januar 2017 (und nicht, wie anfangs vorgesehen, rückwirkend) in Kraft tritt, gelten für Inbetriebnahmen im Jahr 2016 weiterhin die Förderbestimmungen des EEG 2014, mithin das zweistufige Referenzertragsmodell. Allerdings gilt durch einen Verweis in den Übergangsbestimmungen für Anlagen mit Inbetriebnahmen zwischen 2012 und 2016 die Vorschrift zur nochmaligen Überprüfung des Referenzertrages (§ 46 Abs. 3 EEG 2017), mit der Folge, dass auch die Regelung zur Erstattung von zu viel oder zu wenig geleisteten Zahlungen greift.

Für Anlagen, die in den Jahren 2017 und 2018 in Betrieb genommen werden und deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibung ermittelt wird, beträgt der anzulegende Wert nach § 46 EEG 2017 im Ausgangspunkt 4,66 ct/kWh, wobei auch hier das zweistufige Referenzertragsmodell weiterhin Anwendung findet und der anzulegende Wert in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme im Ausgangspunkt 8,38 ct/kWh beträgt (erhöhte Anfangsvergütung).



Benjamin Zietlow ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

Nach § 46a EEG 2017 wird der anzulegende Wert jedoch ab dem 1. März 2017 zunächst monatlich, dann ab dem 1. Oktober 2017 quartalsweise weiter abgesenkt.

Förderdauer

Die Förderdauer wird zukünftig für alle Windenergieanlagen in § 25 EEG 2017 geregelt sein. Für Anlagen, die an einer Ausschreibung teilnehmen, kommt es daher zu einer Verkürzung der Förderdauer auf 20 Jahre. Bei Anlagen, für die der anzulegende Wert gesetzlich (also ohne Ausschreibung) bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres; bei diesen Anlagen bleibt es also bei der bisherigen Regelung von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres.

Aktuelle Rechtsprechung

Verlässlichkeit der Schallprognose
Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 17. Juni 2016 – 8 B 1018/15

Inwieweit im Hinblick auf die heutige Höhe von Windenergieanlagen Schallimmissionsprognosen auf Grundlage der TA Lärm valid sind, ist fachlich umstritten. Insoweit wird von betroffenen Nachbarn häufig eingewandt, dass die entsprechenden Berechnungsmodelle keine hinreichende Gewähr dafür bieten würden, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Schallimmissionen durch die Anlagen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht hat sich mit diesem umfänglichen Vortrag auseinandergesetzt. Es kommt letztlich zum Ergebnis, dass das verwendete Berechnungsverfahren jedenfalls dann auf der sicheren Seite liegt, wenn die so genannte Bodendämpfung bei der Berechnung ganz unberücksichtigt bleibt. Es stellt aber auch klar, dass das nicht heißt, dass nur, wenn so vorgegangen wird, eine sichere Schallprognose vorliegt. Im vorliegend zu entscheidenden Fall gab es eine erhebliche Vorbelastung durch zahlreiche Windenergieanlagen und in dieser Situation war es

nicht angebracht, für alle berechneten Anlagen die Bodendämpfung nicht anzusetzen. Hier war durch die Sicherheitszuschläge und die anderen Umstände der Berechnung hinreichend sichergestellt, dass es zu keiner Unterschätzung der Schallimmissionen kommt und die Prognose damit auf der sicheren Seite liegt.

Auch mit Fledermausabschaltung keine UVP

Verwaltungsgerichtshof Kassel, Beschluss vom 4. August 2016 – 9 B 2744/15

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass eine UVP-Vorprüfung nicht dann fehlerhaft ist, wenn trotz des Vorkommens geschützter Fledermausarten am Standort der zukünftigen Windenergienutzung verbliebene Unsicherheiten über die Gefährdung eine Regelung zur Abschaltung im Genehmigungsbescheid getroffen wurde. Solche Regelungen gehören zu den standardmäßig von der Verwaltung verwendeten und in der Rechtsprechung anerkannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos abwenden können. Die allgemein gehaltenen Einwände der nachbarlichen Antragsteller und deren

theoretische Hinweise erschüttern die Bewertung der Zulassungsbehörde nicht.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft keine harte Tabuzone
Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 23. Juni 2016 – 12 KN 64/14

In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht einen Flächennutzungsplan für die Konzentration von Windenergieanlagen für unwirksam erklärt. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ging es davon aus, dass eine Abgrenzung von harten und weichen Tabukriterien notwendig ist. Dem war der Plangeber hier grundsätzlich nachgekommen, bei der Abgrenzung der Flächen war ihm jedoch ein Fehler unterlaufen. Er war davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen „regelmäßig“ in den durch den übergeordneten Regionalplan vorgegebenen Vorranggebieten für Natur und Landschaft unzulässig seien, es sich also um ein hartes Tabukriterium handeln würde. Dem ist das Gericht entgegengetreten und hat deutlich gemacht, dass solche Gebiete als Ziele der Raumordnung zwar grundsätzlich abweichende Nutzungen ausschließen, aber es sei jedenfalls eine konkrete Betrachtung der in den Vorranggebieten vorhandenen

Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber – ein Lichtblick?

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

In unserem letzten Rundbrief aus Juli 2016 hatten wir von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. Mai 2016 (Az. VIII ZR 123/15) zur Frage der Entschädigung für die entgangene Förderung bei Einspeisedrosselungen berichtet. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung ruht bei Reparaturarbeiten durch den Netzbetreiber dessen Verpflichtung zur Stromabnahme, sodass auch eine Entschädigung nach § 12 Abs. 1 EEG 2009 nicht in Betracht kommt.

Entscheidung der Clearingstelle EEG

Die jüngst veröffentlichte Entscheidung der Clearingstelle EEG vom 15. Februar 2016 wirft ein neues und differenziertes Licht auf diese Frage. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht die Clearingstelle davon aus, dass zwar bei Reparaturarbeiten im Netz entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers ausgeschlossen ist. Aber sie bleibt hier nicht stehen und kommt für die Fälle, in denen der Netzbetreiber einen Netzausbau nach § 9 Abs. 1 EEG 2009 vornimmt, zu einem anderen Ergebnis. Die Clearingstelle EEG argumentiert hier im wesentlichen rechtssystematisch. Sie stellt die Entschädigungsverpflichtung in den Zusammenhang

mit den anderen Regelungen des EEG, hier denen zum Netzausbau. Zunächst hält sie fest, dass der Bundesgerichtshof sich zur Frage der Einspeisereduzierung bei Netzausbaumaßnahmen nicht geäußert hat. Dann betrachtet das Votum der Clearingstelle die Situation zeitlich. Wenn es vor dem notwendigen Netzausbau zu Einspeisereduzierungen wegen bestehender Netzengpässe kommt, ist die Verpflichtung des Netzbetreibers zur Entschädigung nach § 12 Abs. 1 EEG 2009 unbestritten. Die Clearingstelle EEG geht auf dieser Basis davon aus, dass diese Verpflichtung erst dann enden könnte, wenn der Netzbetreiber seinen Ausbaupflichten umfassend nachgekommen ist. Die Verpflichtung zum Ausbau endet erst mit dessen Abschluss, dem Ende der Ausbauarbeiten. Während der Zeit des Netzausbaus bleibe der Netzbetreiber in der Pflicht, sodass eine Entschädigungspflicht herleitbar ist.

Weiter beruft sich die Clearingstelle darauf, dass, anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall, der Netzbetreiber sich nicht auf eine Abschaltung nach den Bestimmungen des EnWG und inhaltlich zur Gewährleistung der Netzsicherheit und -stabilität berufen hat, sondern entsprechender Vortrag des Netzbetreibers hier fehlte. Insgesamt geht die Clearingstelle davon aus, dass, wenn be-



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

reits während der Planung des Netzausbaus eine Netzüberlastung zu entschädigen ist, das konsequent auch während der Ausbaumaßnahmen selbst bis zum Abschluss des notwendigen Netzausbaus gelten muss.

Folgen für die Praxis

Die Argumente der Entscheidung lassen sich gut hören und zeigen, dass um die Entschädigungspflicht aus § 12 EEG 2009 noch nicht alle Rechtsfragen geklärt sind. Allerdings zeigt das abweichende Votum des BDEW als Verband der Netzbetreiber, dass wahrscheinlich mit weiteren Streitigkeiten bzgl. der Entschädigung gerechnet werden muss.

Natur und Landschaft erforderlich, um letztlich sicherzustellen, dass hier die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist. Diese Abwägungsentscheidung sei vielmehr einzelfallbezogenen Erwägungen geschuldet und insoweit nicht ein eigenständiges Tabukriterium.

Helgoländer Papier vorrangig?
Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 29. März 2016 – 22 B 14.1875, 22 B 14.1876

In dieser Entscheidung hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Gefährdung des Rotmilans durch Windenergieanlagen zu befassen. Auf die Berufung des Betreibers gegen die ablehnende Entscheidung des Landratsamtes hat es die Berufung zurückgewiesen. Bezüglich des Bereichs, in dem der Rotmilan durch Windenergieanlagen besonders gefährdet ist, zeigt sich die besondere Bedeutung der Einschätzungsprärogative. Grundsätzlich hebt das Gericht erneut hervor, dass der Windkraftlass Bayern eine besondere Bedeutung für die Strukturierung der Bewertung durch die Naturschutzbehörde hat. Es geht allerdings davon aus - nach den entsprechenden Aussagen der Naturschutzfachbehörde im Gerichtsverfahren -, dass die genannten Abstände

zwischen Windenergieanlagen und dem Horst des Rotmilans nach der Anlage 2 des Windkraftlasses inzwischen durch die Abstandsempfehlungen 2015 der Ländereisenwerkstatt der Vogelschutzwarten überholt sind. Insoweit ist davon auszugehen, dass jedenfalls in einem Abstand von 1.500 m eine Gefährdung des Tieres naheliegt. Diese Entscheidung ist ohne weiteres nicht zu übertragen, sie zeigt aber die naturschutzfachliche Vertretbarkeit des Antritts, der im so genannten Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten seinen Ausdruck findet.

Anspruch auf Wegenutzung
Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 22. Juli 2016 – 3 L 648/16

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht eine Gemeinde verpflichtet, für den Bau einer Windenergieanlage den Ausbau und das Überfahren der Wegegrundstücke zu erlauben. Das Verwaltungsgericht hat offengelassen, ob die Wege öffentlich gewidmet sind; es ging jedenfalls davon aus, dass das Wegenetz der Gemeinde eine öffentliche Einrichtung darstellen würde und der Zugang dem Errichter der Windenergieanlage zu gewähren sei, weil er über eine öffentlich-rechtliche Zulas-

sung für das Vorhaben verfügt habe und er der Gemeinde angeboten hatte, die entsprechenden Wegegrundstücke für den beabsichtigten Schwerlastverkehr auszubauen. Nachdem die Gemeinde dennoch dieses zumutbare Angebot abgelehnt hatte, war sie verpflichtet, die Nutzung zu erlauben.

Vorprüfung fehlerhaft – unzureichende Vermeidungsmaßnahmen
Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 6. Juli 2016 – 3 S 942/16

Auf den Eilantrag eines Wohnnachbarn hin hat der Verwaltungsgerichtshof die Vollziehbarkeit einer Genehmigung für die Errichtung eines Windparks jedenfalls teilweise bzgl. zwei Anlagen ausgesetzt. Grund ist, dass es die UVP-Vorprüfung im Hinblick auf die Gefährdung des Rotmilans für teilweise fehlerhaft hielt. Insbesondere ging das Gericht davon aus, dass die für den Rotmilan geschaffenen Ablenkflächen in der Größe von zwei Hektar nicht den landesrechtlichen Vorgaben zur Schaffung solcher Flächen genügten und die Abweichung nicht hinreichend plausibel erläutert war. Bezüglich der Anlagen, die insoweit potenziell den Rotmilan gefährden könnten, wurde die auf-schiebende Wirkung wiederhergestellt.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit über 25 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Falko Fähndrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Corinna Hartmann**
Energie- und Agrarrecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Uli Rentsch**
Gesellschaftsrecht, Energierecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Thomas Schmitz**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen
Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck:

Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle